

Gegen Empfangsbekenntnis ✓mo

Gemeinde Itzgrund
Rathausstr. 4
96274 Itzgrund



Baurecht;

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Itzgrund im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Büdenhof"

Anlagen

- 1 Ordner Verfahrensunterlagen - i. R. -
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ - g. R. -

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die vom Gemeinderat der Gemeinde Itzgrund am 30.07.2025 durch Beschluss festgestellte 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Itzgrund im Bereich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Büdenhof" wird genehmigt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB bedarf die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmigung.

1. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Coburg sachlich und örtlich gemäß §§ 6 Abs. 1, 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBau und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.
2. Die Flächennutzungsplanänderung ist zu genehmigen, weil Versagungsgründe im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen.

Coburg, 10.12.2025

Ihre Zeichen: We

Ihre Nachricht vom: 26.11.2025

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 6100 Nr. 7 = 41

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Ralf Mahr

Unsere Kontaktdaten

E-Mail:

ralf.mahr@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 4100

Telefax 09561 514-89 4100

Raum Nr. 1.59

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60

96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-1099



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2

OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo, Di: 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi: 07:30 – 12:00 Uhr

Do: 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr: 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung
mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung
geme auch außerhalb
der Öffnungszeiten!

Internet

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de

www.region-coburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

Der Flächennutzungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen und er widerspricht weder dem Baugesetzbuch noch den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften.

3. Die Kostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

**Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Mahr

Hinweise:

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 5 BauGB). Ein Textvorschlag für die Bekanntmachung kann den Planungshilfen 2020/21 (p20/21) der Obersten Baubehörde entnommen werden.

Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Dem Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan, nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde, beizufügen.

Wir bitten **zwei** Ausfertigungen des Flächennutzungsplans mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk dem Landratsamt Coburg (Fachbereich 41) und eine Ausfertigung der Regierung von Oberfranken zuzuleiten.

Die der Änderung vorausgegangene Planfassung muss im Vergleich zur Neufassung zweifelsfrei erkennbar bleiben (vgl. p20/21, Kapitel IV, 5.4/2).